



## **Richtlinie**

### **zur Förderung der**

### **jugendhausähnlichen Einrichtungen**

### **der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

### **in der Fassung vom 13.07.2017**

#### **1.1 Zweck der Förderung**

Der Landkreis fördert Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der freien Jugendhilfe außerhalb des „Esslinger Modells“. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handeln dabei in eigener Verantwortung und in Abstimmung der Jugendhilfeplanung des Landkreises sowie mit der jeweiligen Standortkommune. Mehrere Kommunen können sich zusammenschließen, um gemeinsam mit dem Träger der freien Jugendhilfe die Einrichtung zu betreiben.

#### **1.2 Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Gefördert werden Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von anerkannten Trägern der Jugendhilfe in den kreisangehörigen Kommunen. Die Förderung erfolgt als Personalkostenzuschuss im Umfang eines Drittels der tatsächlichen Personalkosten einer hauptamtlichen Fachkraft. Der Jugendhilfeausschuss legt jährlich die Höhe der gedeckelten Fördersumme für eine hauptberufliche Vollzeitstelle fest. Die Zahl der so vom Landkreis geförderten Einrichtungen ist auf 20 begrenzt.

Grundlage der Förderung ist eine vom Träger in Abstimmung mit der Standortkommune erarbeitete Konzeption für die Einrichtung, dabei muss eine Einbindung in die kommunale Sozial- und Jugendhilfeplanung gewährleistet sein. Es müssen folgende zentrale Qualitätsmerkmale verfolgt werden:

- Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Grundsätzen des SGB VIII
- Beschäftigung von (sozial-) pädagogischem Fachpersonal oder Fachpersonal mit vergleichbaren Qualifikationen oder mit einschlägiger Berufserfahrung, mit auf mind. 0,5 Personalstellen
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, die zu festen Zeiten ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen und ohne weitere Voraussetzungen wie Mitgliedschaften oder Inanspruchnahme von Konsum- oder sonstigen Angeboten. Diese können von Kindern und Jugendlichen mindestens einmal pro Woche regelmäßig genutzt werden.

#### **1.3 Voraussetzungen der Förderung**

Der Träger beantragt beim Landkreis die Förderung der Personalkosten. Der Erstantrag enthält eine kurze Analyse des Bestandes an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der jeweiligen Standortkommune(n) sowie eine mit der Jugendhilfeplanung abgestimmte Analyse des spezifischen Bedarfs, der mit dem Angebot gedeckt wird. Er enthält außerdem die Konzeption der Einrichtung, beschreibt die Funktion der zu fördernden Personalstelle und

enthält eine kurze Stellungnahme der Standortkommune(n) zur Konzeption. Die Deckung der gesamten Personal- und Sachkosten der Einrichtung ist in einem Finanzierungsplan darzulegen. Über die Förderung entscheidet der Landkreis. Als regelmäßiger Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel erstellt der Träger einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist die Grundlage für einen regelmäßigen Qualitätsdialog mit dem Kreisjugendreferat. Weiterhin ist der Qualitätsrahmen verbindliche Grundlage zur Ausgestaltung des Angebots.

#### **1.4 Empfänger der Förderung**

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die Förderung wird an die Träger ausbezahlt. Die Leistungsinhalte sind im Antragsformular beschrieben.

#### **1.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Fördermittel werden jährlich durch den Jugendhilfeausschuss gewährt. Die Verwaltung nimmt postalische Anträge der freien Träger bis zum 31. März für das Folgejahr entgegen und bereitet diese entsprechend für den Jugendhilfeausschuss vor.

#### **1.6 Inkrafttreten der Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Kreistagsbeschluss vom 13.07.2017 und der Veröffentlichung in Kraft. Das Landratsamt, insbesondere das Kreisjugendreferat, ist dazu verpflichtet den Rahmen der Förderrichtlinien stetig zu evaluieren und im Zuge der Jugendhilfeplanung weiterzuentwickeln.

Esslingen am Neckar, 13.07.2017

gez. Barbara Ziegler-Helmer  
Leitung Kreisjugendamt